

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kirchen

Rechte.

III. Buch C.XV.

opffere ein Opffer zum süßen geruch. Und ob ein Fremdlinger bey euch wonet oder vnter euch bey ewren Freunden ist/ vnd wil dem HERRN ein Opffer zum süßen geruch thun/ der sol thun / wie sie thun. Der ganzen Gemeine sey eine Satzunge/ beide euch vnd den Fremdlingen/ Ein ewige Satzunge sol das sein ewren Nachkommen/ das fur dem HERRN der Fremdling sey/ wie jr. Ein Gesetze / ein Recht sol euch vnd dem Fremdlingen sein der bey euch wonet.

NND der HERR redet mit Mose/ vnd sprach/ Rede mit den Kindern Israel/ vnd sprich zu jnen/ Wenn jr ins Land komet/ darein ich euch bringen werde/ das jr esst des brots im Lande/ Solt jr dem HERRN ein Hebe geben/nemlich/ ewers Teigs erstling soll jr einen Buchen zur Hebe geben/ Wie die Hebe von der scheinen/ also soll jr auch dem HERRN ewrs Teigs erstling zur Hebe geben bey ewrn Nachkommen.

VND wenn jr durch vnwissenheit dieser Gebot irgend eins nicht thut/ die der HERR zu Mose geredt hat/ vnd alles was der HERR euch durch Mose geboten hat/ von dem tage an/ da er anfieng zu gebieten auf ewre Nachkommen / Wenn nu die Gemeine etwas vnwissend thet / So sol die ganze Gemeine einen jungen Farren aus den kindern zum Brandopffer machen / zum süßen geruch dem HERRN/ sampt seinem Speisopffer vnd Trankopffer/ wie es recht ist/ vnd ein zigenbock zum Sündopffer. Und der Priester sol also die ganze Gemeine der Kinder Israel versünen/ so wirds jnen vergeben sein/ denn es ist ein vnwissenheit/ Vnd sie sollen bringen solch jre gaben zum opffer dem HERRN / vnd jre Sündopffer fur den HERRN vber jre vnwissenheit/ so wirds vergeben der ganzen Gemeine der Kinder Israel / Da zu auch dem Fremdlingen der vnter euch wonet/ weil das ganze volk ist in solcher vnwissenheit.

WENN aber eine Seele durch vnwissenheit sündigen wird/ die sol eine jerige zige zum Sündopffer bringen . Und der Priester sol versünen solche vnwissende Seele mit dem Sündopffer / fur die vnwissenheit fur dem HERRN / das er sie versüne/ so wirds jr vergeben werden . Und es sol ein Gesetz sein das jr fur die vnwissenheit thun soll / beide dem Einheimischen vnter den Kindern Israel/ vnd dem Fremdlingen der vnter euch wonet .



WENN